

BWL 1 - Achilles

Gestörte Kaufverträge

Lieferungsverzug

- Vorraussetzung:**
- * VK lieferte nicht (Fälligkeit, Fixkauf, genau datiert)
 - * Mahnung des K mit angemessener Nachfrist
 - * VK hat schuldhaft gehandelt (nicht bei höherer Gewalt)

Nachfrist nicht notwendig: Fixkauf, VK verweigert Lieferung

Rechte des K:

- * Erfüllung des Vertrages (durch Nachfrist)
- * Erfüllung und Schadensersatz (durch Nachfrist)
- * nach Ablauf der Nachfrist: Rücktritt (kein Verschulden vorausgesetzt)
- * und / oder Schadensersatz statt Leistung

unter Kaufleuten:

- Erfolgt Lieferung nicht zum Fixtermin,
- tritt automatischer Rücktritt vom Vertrag ein (Ausnahme: höhere Gewalt) oder
 - kann K auf Erfüllung des Vertrages bestehen (unverzögliche Mitteilung an VK),
 - Schadensersatz wenn Termin-Nichteinhaltung verschuldet.

Nachfrist nicht notwendig:

- * spätere Lieferung macht für den K keinen Sinn
- * VK erklärt, er könne auch später nicht liefern

Zahlungsverzug

Vorraussetzung:

- * Verschulden wird vorausgesetzt
- * K zahlt nicht (Fälligkeit, kalendermäßig genau datiert, spätestens nach 30 Tagen (zweiseitiger Handelskauf, wenn K Verbraucher: nur, wenn er darauf hingewiesen wurde)
- * Mahnung des VK

Nachfrist nicht notwendig: kalendermäßig datierter Zahlungstermin, K verweigert Zahlung

Rechte des VK, wenn K in Zahlungsverzug:

- * Zahlung und Schadensersatz (Verzögerungsschaden) fordern
- * nach Ablauf der Nachfrist (Nf): Rücktritt vom Vertrag (setzt kein Verschulden voraus)
- * nach Ablauf der Nf: Schadensersatz statt Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen

Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen: einseitiger Handelskauf: 5% + Basiszins, 4,62%, zweiseitiger Handelskauf: 8% + Basiszins, 7,62%

Annahmeverzug

Vorraussetzung:

- * K hat bestellte und ordnungsgemäß (pünktlich, am rechten Ort, mängelfrei) gelieferte Ware nicht angenommen
- * setzt kein Verschulden voraus (höhere Gewalt gibts nicht.)

-> Haftung geht (Ausnahme: Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) auf K über

Rechte des Verkäufers:

- * Lagerung der Ware, Klage auf Abnahme (K muss Kosten und Gefahr bei Lagerung tragen)
 - * **Selbsthilfeverkauf** (VK will nicht klagen, (öffentliche Versteigerung: vorher androhen, Ort und Zeit dem K mitteilen, beide dürfen bieten) und (Ware mit Börse- oder Marktwert nach Androhung zum aktuellen Preis verkaufen))
- > **Notverkauf** (bei verderblicher Ware und Tieren) ohne Androhung, Ergebnis des Verkaufs ist dem K mitzuteilen, Kosten des Selbsthilfeverkaufs muss K tragen

Mängel

Mängelrüge, formfrei, genaue Beschreibung des Mangels kann vorrangig verlangen:

- * Nachbesserung (Fahrrad) **oder** *Ersatzlieferung (verdorbenes Obst)
- VK kann Form der Nachlieferung bei unverhältnismäßigen Kosten verweigern

Nachfrist nicht notwendig, wenn VK Nacherfüllung verweigert, Nacherfüllung fehlgeschlagen, Nacherfüllung für K unzumutbar, Käufer verlangt Rücktritt nach kalendermäßig bestimmten Liefertermin, besondere Umstände)

bei erfolgloser Nacherfüllung (nach 2x fehlgeschlagen)

- * Rücktritt vom Kaufvertrag durch Rückgabe der Sache
- * Minderung des Kaufpreises
- * Schadensersatz (bei Verschulden des VK, Ersatz vergeblicher Aufwendungen)

Sachmängel:

Mängel in der Beschaffenheit (vereinbarte Beschaffenheit - , vorausgesetzte Beschaffenheit - , erwartete Beschaffenheit - , fehlerfreie Anleitung fehlt)

Mängel in der Quantität (zu wenig geliefert)

Mängel in der Art (Salz statt Zucker, Bodenhaltung Eier statt Bioeier)

Erkennbarkeit:

offene Mängel (klar erkennbar bei der Prüfung, faules Obst)

versteckte Mängel (nicht sofort erkennbar, in korrektem Karton defekte Gläser)

arglistig verschwiegene Mängel (absichtlich verheimlichte Mängel)

Pflichten des Käufers

zweiseitiger Handelskauf:

* **Prüfungspflicht:** sofort bei Lieferung auf Beschaffenheit, Menge, Art

* **Rügepflicht:**

- offene Mängel: sofort nach Prüfung
- versteckte: sofort nach Entdeckung, innerhalb Gewährleistung
- arglistig: gesetzliche Verjährungsfrist von 3 Jahren

- * **Aufbewahrungspflicht:**

- Platzkauf: sofortige Rückgabe
- Versendungskauf: VK informieren
- Notverkauf durch K bei Verderblichkeit

- einseitiger Handelskauf (Verbrauchsgüterkauf):

* K muss nicht unverzüglich prüfen, nicht unverzüglich rügen, jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist

* bis 6 Monate: VK hat Beweislast, nach 6 Monate K

Nichtigkeit von Rechtsgeschäften

ungültig sind Verträge, die..

- gegen gesetzliche Formvorschrift verstoßen (maschinenschriftliches Testament)
- von Geschäftsunfähigen / im Zustand der Bewusstlosigkeit abgeschlossen sind
- zum Scherz oder zum Schein (zur Täuschung eines Dritten) abgeschlossen sind
- gesetzlich verboten sind (Waffen), gegen die guten Sitten verstoßen (Wucherzinsen)
- auf eine unmögliche Leistung gerichtet sind

Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften

rückwirkend als unwirksam erklärte Rechtsgeschäfte

- wegen Irrtum (muss unverzüglich erfolgen, ohne schuldhaftes Verzögern)
- * Irrtum in der Erklärung (falscher Preis)
- * Irrtum in der Übermittlung
- * Irrtum über wesentliche Eigenschaften (gefälschtes Gemälde)
- wegen arglistiger Täuschung (binnen Jahresfrist ab Entdeckung)
- wegen widerrechtlicher Drohung (binnen Jahresfrist nach Beendigung der Zwangslage)

nicht anfechtbar: Irrtum im Motiv, schuldhafter Unkenntnis (Kursanstieg)

„Machtbereich des Verkäufers“

- Widerrufe, Anfechtungen, Mahnungen, etc. werden rechtswirksam, wenn sie in den Machtbereich des Empfängers gelangen